

LE 2014-2020

Forderungen und Begründungen aus Sicht des Gartenbaus (Zierpflanzen, Baumschulen, Gemüse unter Glas)

AD	Forderung	Begründung
P1, Art. 15	Maßnahmen zum Wissenstransfer (Bildungsveranstaltungen) sollen verstärkt bundesländer- und branchenübergreifend stattfinden. Fachexkursionen für Landwirte sollen als Bildungsmaßnahme förderbar sein.	in kleinen Branchen (Sonderkulturen) sind Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb Bundesländergrenzen aufgrund zu weniger Betriebe kaum durchführbar.
P1, Art. 16	Etablierung von Beratungsdiensten ist zu unterstützen, wobei der Fokus auf bundesländerübergreifende Beratung zu legen ist	Spezialberater sind nur dann rentabel, wenn ausreichend Betriebe zur Verfügung stehen; Pflanzenschutzwarndienste und Kulturtechnik-Newsletter wären gut angenommene Beispiele.
P 2, Art. 18	Die Investitionsförderung ist im aktuellen Umfang aufrecht zu erhalten. Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Ehepartners soll keine Fördervoraussetzung mehr bilden. Eine Kopplung der Investitionsförderung an Greening oder ÖPUL ist auf keinen Fall erwünscht. Investitionen in innovative und zeitgerechte Strukturen (z.B. Photovoltaik am Gewächshaus) sollen besonders gefördert werden. Die Definitionen der Fördergegenstände müssen weiterhin weit gefasst sein, um technischen Fortschritt nicht zu blockieren.	In Gartenbaubetrieben hat oft der Ehepartner ein eigenes Unternehmen, um die gärtnerischen Produkte zu vermarkten bzw. zu veredeln (Floristikgeschäft oder Gartengestaltung). Dadurch ist einerseits der Absatz gesichert und andererseits werden Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten geschaffen und gesichert. Da der geschützte Anbau von Förderungen der 1. Säule ausgenommen sind bzw. nicht für alle Produktionsgebiete ÖPUL Richtlinien gemacht werden, ist <u>eine Koppelung der Investitionsförderung keinen Falls möglich.</u>
P 3, Art. 17	Maßnahmen, die geschaffen würden, müssen für alle Agrarerzeugnisse zugänglich sein.	In der laufenden LE sind einige Maßnahmen auf die Lebensmittelproduktion beschränkt. Qualitätsregelungen für Zierpflanzenbetriebe und Baumschulen waren nicht förderbar.
P 3, Art. 28	Die bisherigen Förderungen im Bereich Obst und Gemüse müssen beibehalten werden und sollten als Vorbild für andere Branchen dienen.	
P 4, Art. 29	Bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen darf keine Koppelung an Förderungen der 1. Säule gegeben sein. IP ist wieder zu programmieren, wobei abseits von gesetzlich vorgeschriebenem Pflanzenschutz andere „nachhaltige“ Elemente gefunden werden müssen.	Der geschützte Anbau ist von den Förderungen der 1. Säule ausgenommen. Pflanzenschutz bildet aufgrund der geänderten gesetzlichen Basis nur noch wenig Anhaltspunkt für IP. Andere Schwerpunkte wie Nützlingseinsatz, organische Substrate, usw. wären möglich. Ein Modulsystem wäre interessant.
P 6, Art. 21	Schaffung von Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Erbes ländlicher Regionen in Bezug auf agrarische Produkte	Blumenschmuck stellt ein kulturelles Erbe dar, das nur durch aktive Maßnahmen z.B. Wettbewerbe am Leben erhalten werden kann. Dadurch wird der Zusammenhalt in der Gemeinde erhöht, Tourismus gefördert und landwirtschaftlicher Absatz gesichert.

DI Karin Weigel, 27.7.2012

Bundesverband der Österreichischen Gärtner und Landwirtschaftskammer Österreich